

Geschäftsnummer:  
3 O 17/14



Verkündet am  
23. Oktober 2014

Sühnel, JAng.e  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# Landgericht Mannheim

## 3. Zivilkammer

### Im Namen des Volkes

### Urteil

Im Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Untersagung der Rohrinnensanierung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom  
23. Oktober 2014 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht [REDACTED]

Vors. Richter am Landgericht [REDACTED]

Richter am Landgericht [REDACTED]

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteils ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Rohrinnensanierung mit Epoxidharz im Versorgungsgebiet der Beklagten zulässig ist. Die Klägerin verlangt, dass die Beklagte die Zulässigkeit dieses Sanierungsverfahrens durch Rundbrief und auf ihrer Internet-Präsenz bekannt gibt.

Die Klägerin betreibt ein Handwerksunternehmen in den Bereichen Heizungsbau, Sanitärinstallation und Rohrinnensanierung. Seit rund 19 Jahren befasst sie sich auch mit der Innensanierung schadhafter Trinkwasserleitungen durch deren Auskleidung mit einem Epoxidharz.

Die Beklagte ist die Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung in der Stadt Mannheim. Die Stadt hält mehr als 50% der Aktien.

Bei der hier in Rede stehenden Sanierung werden die Trinkwasserleitungen getrocknet, durch Sandstrahlen von Ablagerungen und Inkrustierungen gereinigt und alsdann mit einem Epoxidharz ausgekleidet. Nach Trocknung des Harzes werden die Leitungen gespült. Anders als bei der herkömmlichen Sanierung durch Leitungsaustausch müssen bei diesem Verfahren die Wände des betroffenen Hauses nicht geöffnet werden. Dieses Verfahren wird seit etwa 25 Jahren praktiziert.

Unter dem 22. Februar 2005 haben die Parteien „aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallation vom 03. Februar 1958 in der Fassung vom 06. Januar 1987 „(vgl. deren Fassung vom 01. März 2007; B2) einen Vertrag geschlossen, der „die Voraussetzung für die Eintragung in das gem. § 12 Abs. 2 AVB Gas V/AVB Wasser V vom VU zu führende Installateurverzeichnis“ schafft (B4). Darin verpflichten sich die Beklagte - dort als VU, also Versorgungsunternehmen, bezeichnet - und die Klägerin - dort als IU (Installateurunternehmen) bezeichnet, gem. § 2 „im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Gasversorgung und an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden...zusammenzuarbeiten“.

§ 4 dieses Vertrages, der die „Pflichten des IU“ behandelt, enthält in Absatz 2 insbesondere die folgende Regelung:

„darüber hinaus verpflichtet sich das IU,

...

alle Arbeiten an den Anlagen die an das Netz des VU angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den allgemeinen Versorgungsbedingungen des VU, den Anschlussbedingungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des VU sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen

...“

Dieser Vertrag gilt nach entsprechenden Verlängerungen (B4 Seite 2, B4 a, B4 b) bis 31.12.2014. Die Klägerin ist auf der Grundlage dieses Vertrages im Installateurverzeichnis der Beklagten eingetragen.

Mit Schreiben vom 29.11.2013 erklärte die Beklagte gegenüber der Klägerin und weiteren im Installateurverzeichnis eingetragenen Betrieben, dass die Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz nicht den anerkannten Regeln der Technik i. S. v. § 12 AVBWasserV und § 17 Abs. 1 TWVO entspreche und daher Anschlussnehmer und Vertragsinstallationsunternehmen gegenüber der Beklagten verpflichtet seien, den Einsatz des Verfahrens der Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz im Versorgungsgebiet der Beklagten zu unterlassen. Dies gelte, solange nicht der Nachweis erbracht werde, dass dieses Verfahren im Einklang mit § 17 Abs. 1 TWVO mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt (K1 Seite 1).

Auf ihrer Homepage [www.mvv-energie.de](http://www.mvv-energie.de) führt die Beklagte unter der Überschrift „Wichtige Information“ und der weiteren Überschrift „Rohrrinnensanierung von Trinkwasserleitungen durch Epoxidharzbeschichtung ist unzulässig“ aus, dass die Sanierung häuslicher Trinkwasserleitungen durch Innenbeschichtung mit Epoxidharz nach § 17 Abs. 1 TWVO und § 12 AVBWasserV unzulässig sei (K1 Seite 2).

Auch andere Wasserversorgungsunternehmen, wie z. B. die Rhein Energie AG und die Mainova AG informieren ihre Vertragsinstallationsunternehmen und Kunden darüber, dass Arbeiten zur Rohrrinnensanierung durch Epoxidharzbeschichtung derzeit weder

dem Stand von Wissenschaft und Technik noch den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen würden. Die Mainova untersagt laut einer Pressemitteilung vom 21.03.2012 in ihrem Versorgungsgebiet die Sanierung von Hausanschlussleitungen mit Epoxidharz, da dessen Unbedenklichkeit z. Zt. nicht erwiesen sei (B9, B10).

Die Klägerin behauptet:

Bei fachgerechter Ausführung der Rohrrinnensanierung beständen keine Gefahren oder Risiken für die Kunden des Wasserversorgers (Bl. 11, 74). Regelmäßig gezogene Wasserproben nach der Sanierung (Bl. 11), aber auch nach Ablauf von zehn bis fünfzehn Jahren (Bl. 83) hätten ergeben, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung eingehalten werden. Bei mehreren zehntausend sanierten Wohnungen und Häusern in den vergangenen 25 Jahren genüge der Hinweis auf zwei Problemfälle, von denen bei dem einen nicht einmal sicher sei, dass hier Bisphenol A in einer relevanten Konzentration im Wasser gemessen wurde, sicherlich nicht aus, um eine strukturelle Gefährdung durch Verfahren und eingesetztes Material nachzuweisen (Bl. 77).

Auch wenn es für die Rohrrinnensanierung kein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Sanierungsverfahren gebe, setze die Klägerin ein Verfahren ein, das mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspreche (Bl. 54). Die praktizierte Rohrrinnensanierung stelle ein technisch anspruchsvolles Verfahren dar, das gegenüber dem allgemeinen Standard höherwertiger sei (Bl. 83). Das könne nur von besonders qualifizierten Unternehmen geleistet werden (Bl. 75).

Die Klägerin ist der Ansicht:

Die Beklagte sei als privatrechtliche Aktiengesellschaft nicht befugt, den Installationsunternehmen bestimmte Sanierungsverfahren zu verbieten. Das stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in die durch Artikel 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit dar (Bl. 5, 6). Dabei sei bedeutsam, dass die Rohrrinnensanierung für die meisten Unternehmen, welche diese Sanierungstechnologie bisher anbieten, das alleinige oder zumindest ein ganz wesentliches Betätigungsfeld darstelle.

Die Klägerin beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin berechtigt ist, im Versorgungsgebiet der Beklagten das Verfahren der Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz einzusetzen.

2. Hilfsweise: Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, den Einsatz des Verfahrens der Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz im Versorgungsgebiet der Beklagten zu unterlassen.
3. Die Beklagte hat dies in gleicher Weise wie die Behauptung der Unterlassungspflicht gegenüber den im Installateurverzeichnis eingetragenen Unternehmen und in ihrer Internet-Präsenz bekannt zu geben.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagte behauptet:

In den vergangenen Jahren sei es zu einer intensiven Diskussion über die Eignung des Harzes aus hygienischer Sicht gekommen. Im Rahmen der Diskussion werde geltend gemacht, dass Epoxidharz-Komponenten, wie die Stoffe Bisphenol A (BPA) und Epichlorhydrin, gesundheitsschädlich seien und bei der Benutzung von Trinkwasserleitungen freigesetzt werden könnten. Es bestehe die Gefahr, dass aus dem Epoxidharz Bisphenol A und Epichlorhydrin ausgeschwemmt würden. Bisphenol A und Epichlorhydrin würden nachweislich das Risiko gesundheitlicher Gefahren in sich bergen.

Deshalb habe selbst der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) aufgrund der anhaltenden Diskussion bezüglich der Eignung von Epoxidharzsystemen für die nachträgliche Innenbeschichtung von Trinkwasserinstallationen und mit Blick auf die fehlende Datengrundlage zur fundierten Bewertung solcher Beschichtungssysteme sein entsprechendes DVGW-Arbeitsblatt mit entsprechenden Anforderungen an die Rohrrinnensanierung und an das Beschichtungssystem zurückgezogen.

Die Beklagte ist der Ansicht:

Die Klägerin sei vertraglich verpflichtet, alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des Versorgungsunternehmens angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, zu unterlassen. Aus den von beiden Parteien vorgelegten Publikationen von Behörden und Verbänden ergebe sich, dass jedenfalls derzeit das Verfahren der Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht (Bl. 35-40a). Es sei auch nicht Stand der Technik (Bl. 40a-43, 70, 71).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (KZR 43/08) würden Installateurverträge, die entsprechend den Musterverträgen geschlossen werden, als solche, aber auch mit ihren einzelnen Regelungen in der Rechtsprechung anerkannt. Sie würden so dem erheblichen Gefährdungspotential Rechnung tragen, das von unsachgemäß installierten Kundenanlagen ausgehe. Sie dienen dem Schutz einer sicheren und störungsfreien Versorgung sämtlicher Kunden sowie des Anschlussnehmers selbst. Derartige Verträge seien verfassungs- und kartellrechtlich zulässig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Diese waren Gegenstand der ausführlichen Erörterungen im Kammertermin.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige (§§ 17, 256 Abs. 1 ZPO) Klage bleibt in der Sache ohne Erfolg, da die Klägerin aufgrund des Vertrages mit der Beklagten (B4) verpflichtet ist, alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des Versorgungsunternehmens angeschlossen sind oder werden sollen, auch nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Da das umstrittene Sanierungsverfahren jedenfalls derzeit nicht anerkannten Regeln der Technik entspricht, ist die Klägerin nicht berechtigt, dieses im Versorgungsgebiet der Beklagten einzusetzen. Die Beklagte ist demgemäß nicht verpflichtet, das derzeit wirksame Verbot gegenüber den Vertragsunternehmen und gegenüber den Anschlussnehmern öffentlich zurückzunehmen.

### 1.

Die Vertragspflicht des klagenden Installateurs, alle einschlägigen Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen, ist in § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Vertrages der Parteien vom 22. Februar 2005 (B4) niedergelegt.

Sie korrespondiert mit dem an den Anschlussnehmer gerichteten Gebot gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 AVBWasserV, die Kundenanlage nur unter Beachtung gesetzlicher Normen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten bzw. zu unterhalten. Hierbei handelt es sich um eine auf der Grundlage des Artikel 243 EGBGB erlassene Rechtsverordnung des Bundes.

Auch der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, hier die von der Stadt Mannheim getragene Beklagte (§ 44 Abs. 1 Satz 1 u. 2 des Wassergesetzes von Baden-Württemberg; nachfolgend: WG), ist gesetzlich einer entsprechenden Verpflichtung unterworfen. Nach § 44 Abs. 4 WG sind Wasserversorgungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

### 2.

Unter den allgemein anerkannten Regeln der Technik versteht man Regeln, welche die herrschende Auffassung unter den einschlägigen technischen Praktikern wiedergeben (BVerfGE 49, 89, 135; dazu eingehend: Seibel NJW 2013, 3000, 3004). Derartige Regeln müssen sich nach Meinung der Mehrheit der maßgeblichen Fachleute in der Praxis bewährt haben; es reicht auch, wenn diese Fachleute die Eignung der Regeln als nach-

gewiesen ansehen. Geboten ist also eine Anerkennung in Theorie und Praxis. Die Regel muss in der Wissenschaft anerkannt und damit theoretisch richtig sein. Sie muss sich auch in der Praxis durchgesetzt haben (Werner/Pastor Der Bauprozess 14. Auflage 2013, Rn 1966) Seibel NJW 2013, 3001). Zu den anerkannten Regeln gehören u. a. Bestimmungen des DVGW, also des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (Werner/Pastor aaO Rn 1967). Erforderlich ist jedenfalls ein fachlicher Konsens (vgl. auch Nicklisch/Weick Rn 44 zu § 4 VOB/B).

### **3.**

Von dieser allgemein akzeptierten Definition ausgehend ist festzustellen, dass für das Verfahren der Rohrinnensanierung mit Epoxidharz derzeit kein fachlicher Konsens vorliegt. Dies ergibt sich eindeutig aus den von beiden Parteien vorgelegten Publikationen:

#### **a)**

Die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA hat ausweislich der als K7 vorgelegten Pressemitteilung vom 17. Januar 2014 nach Auswertung von 450 Studien zu potentiellen Gesundheitsgefährdungen im Zusammenhang mit der Epoxidharz-Komponente Bisphenol A (BPA) die Empfehlung erteilt, die tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (TDI) für BPA von 50 Mikrogramm pro Kilogramm Körpergewicht und Tag auf 5 Mikrogramm abzusenken. Die Sachverständigen der EFSA sind nämlich zu dem Schluss gekommen, dass die BPA-Exposition wahrscheinlich eine schädliche Wirkung auf Nieren und Leber hat und sich ebenfalls auf die Brustdrüsen auswirkt (K7 Seite 2). Auch wenn derzeit das Gesundheitsrisiko für Verbraucher als gering eingestuft wird, erscheint wesentlich, dass sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse noch in der Entwicklung befinden.

#### **b)**

Das Umweltbundesamt (nachfolgend: UBA) hat ausweislich des Anlagenkonvoluts K3 Ende November 2010 eine „Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von organischen Beschichtungen im Kontakt mit Trinkwasser (Beschichtungsleitlinie)“ vorgelegt. Dabei wurden in einem ersten Schritt Epoxidharzbeschichtungen überprüft (K3 Seite 1). Das Umweltbundesamt versteht seine Leitlinie als Darstellung des derzeitigen Standes von Wissenschaft und Technik (K3 Seite 2).

In der Anlage 5 der Beschichtungsleitlinie - Stand: 03.06.2013 - sind „organische Beschichtungen mit bestandener Prüfung entsprechend dieser Leitlinie“ - vgl. K3 dort: Bl. 6, 7, 7 R - aufgeführt. Beschichtungen für Rohre mit einem geringeren Durchmesser als 80mm sind in dieser Anlage nicht aufgeführt (B6 Seite 2). Auch wenn - wie die Klägerin vorträgt (Bl. 78) - keine Rechtspflicht der Hersteller besteht, entsprechende Prüfungen zu absolvieren, belegt dieser Befund jedenfalls, dass für den einschlägigen Bereich der Trinkwasserleitungen in Verbraucherhaushalten kein Produkt vorliegt, das ein entsprechendes positives Prüfergebnis vorweisen könnte.

**c)**

Der „DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. Technisch-Wissenschaftlicher Verein“ mit Sitz in Bonn (nachfolgend auch: der Fachverband) teilt in einem Schreiben vom 16.02.2012 an den Versorger Mainova AG (B8) seine Einschätzung mit, derzeit lägen keine allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Innenrohrsanierung häuslicher Trinkwasserleitungen mittels Epoxidharz vor (B8 Seite 2).

Entgegen der nicht näher spezifizierten Äußerung der Klägerin in der Replik vom 26. Mai 2014 (Bl. 54 d. A.) misst das Umweltbundesamt dem Fachverband durchaus die Kompetenz zu, bei der Feststellung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sachgerecht mitzuwirken.

Auch in § 12 Abs. 4 Satz 3 AVBWasserV kommt zum Ausdruck, dass dem Fachverband im Rahmen der gesetzlich angeordneten Sicherheitsvorkehrungen eine gewichtige Rolle zukommt. Die Bedenken, welche der Vertreter der Klägerin im Kammertermin bei Erörterung dieser Problematik aufgeworfen hat (Bl. 83), überzeugen nicht. Dies gilt insbesondere für die geschilderten persönlichen Animositäten zwischen einigen Verantwortlichen im Fachverband.

Unstreitig hatte der Fachverband zunächst in einem DVGW-Arbeitsblatt W545 (April 2005), im DVGW Merkblatt W548 (April 2005) sowie in der DVGW Prüfgrundlage VP 548 (Baumusterprüfung und Gebrauchstauglichkeit des Verfahrens) Anforderungen an das Beschichtungssystem vorgelegt. Aufgrund der über Jahre anhaltenden Diskussion bezüglich der Eignung von Epoxidharzsystemen für die nachträgliche Innenbeschichtung von Trinkwasserinstallationen sowie der fehlenden Datengrundlage zur fundierten

Bewertung von Beschichtungssystemen hat der Fachverband Mitte des Jahres 2011 die genannten DVGW-Arbeitsblätter ersatzlos zurückgezogen. Damit bringt auch der Fachverband eindeutig zum Ausdruck, dass nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse kein fachlicher Konsens über die Risikolage bezüglich der Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz besteht.

**d)**

Soweit die Klägerin auf die vom „Verband der Rohrrinnensanierer e. V.“ (nachfolgend auch: Unternehmerverband) aufgestellten „Technischen Regeln zur Innensanierung von Trinkwasserrohren“ (K4) verweist, ist hier von Bedeutung, dass dieses Regelwerk bezüglich der verwendbaren Harze auf die Beschichtungsleitlinie des Umweltbundesamtes verweist (K4 Seite 1 dort Ziffer 5; K4 Seite 4 dort Ziffer 4.0), also nicht etwa selbst Aussagen zu diesen Beschichtungsmitteln formuliert.

**e)**

Den fehlenden fachlichen Konsens spiegeln zusätzlich Stellungnahmen bzw. Entscheidungen zuständiger Sicherheitsbehörden wider. Insoweit wird auf die Stellungnahme des Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 13.11.2013 (B11) sowie auf die baurechtliche Verfügung des Landratsamts Würzburg vom 10.03.2014 (B12) verwiesen.

In der Sache unbestritten sind auch die Feststellungen des BUND in seinem Hintergrundpapier Stand: 09.01.2012. Danach wurde Bisphenol A kürzlich europaweit für die Verwendung in Babyflaschen verboten (B5 Seite 1), ebenso in Australien, China und mehreren Bundesstaaten der USA (B5 Seite 4). Es mag sein, dass das Gefährdungspotential in diesem Bereich größer ist, wie es die Klägerin im Kammertermin geschildert hat. Entscheidend ist, dass die Risikobewertung von Fachleuten nicht einheitlich vorgenommen wird; das verdeutlicht schon das Hintergrundpapier Bisphenol A des Umweltbundesamtes in der Fassung vom Juli 2010 (K6).

**4.**

All diese Risikoeinschätzungen von Fachleuten und Fachbehörden lassen sich nicht mit der These der Klägerin, das streitige Sanierungsverfahren sei gegenüber dem Niveau entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sogar höherwertig (Bl.

54), in Einklang bringen. Diese These konnte die Klägerin auch in der mündlichen Verhandlung nicht erhärten (Bl. 83). Der Kammer wurde nicht deutlich, worin der „Mehrwert“ des in Anspruch genommenen „höheren Standards“ liegen solle. Die Risikobewertungen der zuständigen Fachbehörden und Verbände sind als solche unbestritten. Evident bezieht sich die Klägerin vornehmlich darauf, dass sie selbst seit rund 19 Jahren ca. 2500 Objekte auf die umstrittene Art und Weise saniert hat und dabei weder in der Praxis noch aufgrund von Probeuntersuchungen Probleme zutage getreten sind (Bl. 84). Der „Mehrwert“ des Verfahrens liegt nach derzeitigem Erkenntnisstand primär in der Praktikabilität der Umbaumaßnahme für den Bauherrn.

Im Übrigen ist der Erst-Recht-Schluss der Klägerin - argumentum a maiore ad minus - im konkreten Falle nur scheinbar zwingend. Selbst wenn das umstrittene Sanierungsverfahren - vom Standpunkt höherer Erkenntnis aus gesehen - praktisch ohne Gesundheitsrisiken wäre, fehlte ihm die allgemeine Anerkennung. Diese fehlt derzeit, weil kompetente Instanzen relevante Risiken sehen. Nach Vertrags- und Gesetzeslage kann sich aber die Beklagte darauf berufen, dass in ihrem Verantwortungsbereich als Trägerin der Daseinsvorsorge nach Konzepten gearbeitet wird, die auf einem allgemeinen fachlichen Konsens beruhen.

Die dahingehenden Vertragsregeln sind verfassungs- und kartellrechtlich unbedenklich. Das ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit langem anerkannt (BGH Beschluss vom 23.06.2009 KZR 43/08 Tz 1, 3, 8 zitiert nach juris); auch dies wurde im Kammertermin erörtert. Der mit den - die Klägerin einschränkenden - Regelungen angestrebte Schutz der menschlichen Gesundheit ist gegenüber dem Vermarktungsinteresse der Fachunternehmen vorrangig, solange nicht über die äußerst komplexe Risikobewertung von BPA (K7 Seite 1) im Kontakt mit Trinkwasserrohren ein fachlicher Konsens im Sinne der Unbedenklichkeit erreicht ist.

## 5.

Damit war die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 Abs. 1 ZPO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

  
Vors. Richter am  
Landgericht

  
Vors. Richter am  
Landgericht

  
Richter am Landgericht